Verordnungsblatt für die Gemeinde Mieders

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 22.12.2025**

8. Kanalbenützungsgebühren

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mieders vom 18.12.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1
Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Mieders erhebt Kanalbenützungsgebühren für Abwasser als Anschlussgebühr sowie als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde Mieders eine Erweiterungsgebühr vorschreiben. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 sinngemäß. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 2
Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteils bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.

(4) Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr für Abwasser beträgt einmalig 6,77 Euro brutto pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Bauvollendung. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3
Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr für Abwasser bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro brutto pro Kubikmeter.

(2) Bei Wasserbezug aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen hat diese verbrauchte Wassermenge durch einen gemeindeeigenen Wasserzähler erfasst zu werden und diese Menge wird als Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr für Abwasser herangezogen. Bei fehlenden oder fehlerhaften Zählern erfolgt eine Schätzung.

(3) Ist bei einem landwirtschaftlichen Betrieb nur der Wohnteil an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so wird die Benützungsgebühr wie folgt berechnet: Für den landwirtschaftlichen Wasserverbrauch ist ein gemeindeeigener Subzähler zu installieren. Die damit ermittelte Wassermenge wird von der gesamten Wasserverbrauchsmenge in Abzug gebracht, sodass lediglich die im Wohnteil verbrauchte Wassermenge für die Vorschreibung der laufenden Gebühr für Abwasser verwendet wird.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(5) Für Wassermengen für die Bewässerung von Gärten, Balkonblumen u.ä, welche nicht über das öffentliche Kanalsystem entsorgt werden, wird eine pauschalierte Freimenge pro bebautem Grundstück von 10 m³ pro Jahr gewährt. Auf Antrag des Abgabepflichtigen wird von der Gemeinde ein geeichter Sub-Wasserzähler eingebaut und die Freimenge aufgrund des sich gemäß diesem ergebenden tatsächlichen Verbrauchs berechnet.

(6) Die laufende Gebühr wird einmal jährlich vorgeschrieben. Mit Vorschreibung der Jahresabrechnung werden auch die künftigen Akonto-Zahlungen festgesetzt, welche sodann vierteljährlich zur Zahlung vorgeschrieben werden.

(7) Anträge auf Reduktion des der Vorschreibung zu Grunde zu legenden Wasserverbrauches aufgrund eines Schadens an der Wasserversorgungsanlage des Abgabenschuldners, welcher zu einem erhöhten Wasserverbrauch ohne Entwässerung der Mehrmenge über das öffentliche Kanalsystem geführt hat, sind unter Beigabe

a) einer Bestätigung eines Installateurs über die Ursächlichkeit des Schadens für den erhöhten Wasserverbrauch, die Entsorgung der Mehrmenge außerhalb des öffentlichen Kanalsystems sowie die Behebung des Schadens und

b) einer Bestätigung der Versicherung, dass für die schadensbedingte erhöhte Vorschreibung keine Abgeltung durch die Versicherung erfolgt

umgehend nach Bekanntwerden des Schadens beim Gemeindeamt einzubringen.

Zur Festsetzung des Verbrauches erfolgt sodann eine Schätzung gemäß § 184 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 194/1961.

§ 4
Zählergebühren

(1) Die Zählergebühr wird für die Beistellung des Wasserzählers in Form einer jährlichen Gebühr eingehoben.

(2) Die Zählergebühr ist von der Wasserzählerkapazität abhängig und hat nachstehende Höhe:

- Wasserzählerkapazität 3 und 4 m³/h 20,00 Euro
- Wasserzählerkapazität 7 und 10 m³/h 35,00 Euro
- Wasserzählerkapazität 16 und 20 m³/h 58,00 Euro
- Wasserzählerkapazität 25 m³/h IDM 278,00 Euro

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

(4) Die Zählergebühr wird einmal jährlich vorgeschrieben.

(5) Die Vorschreibung der Zählergebühr gemäß dieser Bestimmung kommt nur dann zur Anwendung, sofern ein Wasserzähler gemäß § 3 Abs. 2, 3 oder 5 eingebaut wurde oder aus anderen Gründen der gemeindeeigene Wasserzähler nicht bereits gemäß der Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Mieders vom 18.12.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren vorgeschrieben wird.

(6) Störungen und Schäden der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt

wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert aus dem Durchschnitt der 3 vorangegangenen Abrechnungsperioden zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigenen Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§6
Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen aller Geschlechter.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mieders vom 28.09.2017 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, kundgemacht vom 29. September 2017 bis 16. Oktober 2017, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. Oktober 2024, kundgemacht vom 25. Oktober 2024 bis 09. November 2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Daniel Stern

Dieses Dokument wurde von Dipl.Ing. (FH) Daniel Stern elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 19.12.2025
SID 5F7396D57AE2FAB482A6DB

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mieders.net/amtssignatur